

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 17.01.2023

Nr. 03

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|--|-----|
| 9. | Bekanntmachung
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen zur Abrechnung der Krankenhilfekosten nach §§ 2 und 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) | 2 |
| 10. | Bekanntmachung
Jägerprüfung 2023 | 3-4 |
| 11. | Bekanntmachung
Allgemeinverfügung Ringeltauben 2023 | 5-6 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|-----|---|-----|
| 12. | Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 38.1/Bm Stadtkern - 4. Änderung „Altstadtforum Bergheim“ über die Aufstellung gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 (8) BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB | 7-8 |
|-----|---|-----|

Pulheim

- | | | |
|-----|---|---|
| 13. | Bekanntmachung
Austritt aus dem Rat, Festlegung der Nachfolgerin | 9 |
|-----|---|---|

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen (Stadt Bedburg, Kreisstadt Bergheim, Stadt Brühl, Stadt Elsdorf, Stadt Erftstadt, Stadt Frechen, Stadt Hürth, Kolpingstadt Kerpen, Stadt Pulheim und Stadt Wesseling) zur Abrechnung der Krankenhilfekosten nach §§ 2 und 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Hinweis gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Auf die öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlich Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen zur Abrechnung der Krankenhilfekosten nach §§ 2 und 4 AsylbLG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 52 vom 27.12.2022, S. 494, lfd. Nr. 602, mit dem Bekanntmachungsvermerk der Bezirksregierung Köln vom 15.12.2022, Az.: 31.1.5.6-461, wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Bergheim, 11.01.2023

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Simon Schall
Dezernent

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die Jägerprüfung 2023 zur Erlangung des Jagdscheins bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheins in der Zeit vom

24. April 2023 bis 28. April 2023

stattfindet.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Prüfungsabschnitte vorgesehen:

1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung:

Montag, den 24. April 2023,
15:00 bis 18:00 Uhr im Kreishaus in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1.

2. Schießprüfung der Jägerprüfung:

Dienstag, den 25. April 2023,
ab 08:00 Uhr auf dem Schießstand "Gürather Höhe" in Bedburg.

3. Mündlich-praktischer Teil der Jägerprüfung:

Mittwoch, den 26. April 2023,
Donnerstag, den 27. April 2023,
und ggf. Freitag, den 28. April 2023,
ab 08:00 Uhr im Kreishaus in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises haben, spätestens bis zum **23. Februar 2023** zu stellen.

Der Antrag kann über das Bürgerportal des Rhein-Erft-Kreises (<https://portal.rhein-erft-kreis.de/>) online gestellt werden. Antragsformulare sind zusätzlich auch beim Rhein-Erft-Kreis, 39/10 Untere Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim erhältlich und können auch telefonisch (Rufnummer: 02271/83-13932) angefordert werden.

Bewerberinnen und Bewerbern, die den mündlich-praktischen Teil und/oder die Schießprüfung der Jägerprüfung nicht bestehen, wird Gelegenheit gegeben, an einer einmaligen Nachprüfung teilnehmen.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Nachprüfungsabschnitte vorgesehen:

1. Schießprüfung

Montag, den 04. September 2023,
Schießstand "Gürather Höhe" in 50181 Bedburg,

2. Mündlich/praktischer Teil der Jägerprüfung

**Montag, den 04. September 2023,
ggf. auch Dienstag, den 05. September 2023,
im Kreishaus in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1.**

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bis spätestens zum **03. Juli 2023** zu stellen.

Die Jägerprüfung wird nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt die folgende

Allgemeinverfügung

I.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Landesjagdzeitenverordnung vom 28.05.2015, in der derzeit geltenden Fassung, festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis

für Jungtauben in der Zeit vom:

- 21. Februar 2023 bis zum 30. April 2023 und
- 16. September 2023 bis zum 31. Oktober 2023 und

für Alttauben in der Zeit vom:

- 01. März 2023 bis zum 31. März 2023

aufgehoben.

Während der Schonzeitaufhebung sind nur Vergrämungsabschüsse auf und an den Schadflächen der jeweilig gefährdeten Kultur während der folgenden Schadzeiträume erlaubt:

Gefährdete Kulturen	Schadzeiträume
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst:	21. Februar bis 30. April 16. September bis 31. Oktober
Getreide:	21. Februar bis 31. März und 16. September bis 31. Oktober
Zuckerrüben:	15. März bis 30. April
Mais:	15. April bis 30. April
Raps:	21. Februar bis 31. März und 16. September bis 31. Oktober

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der o.g. Schonzeit erlegten Ringeltauben zusätzlich zur jährlichen Streckenmeldung spätestens bis zum **15.11.2023** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich!

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Die Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

V.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum Ebene E, Flur A, Zi.54, eingesehen werden.

Begründung:

80 Prozent der Fläche im Rhein-Erft-Kreis werden landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der hohen Bodengüte werden in erheblichem Umfang Gemüse und Feldfrüchte angebaut. Durch die nachweislich anhaltend starke Ringeltaubenpopulation im Rhein-Erft-Kreis besteht die Gefahr, dass durch Fraßschäden und durch die Verkotung der nicht von Fraßschäden betroffenen Anbauflächen erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entstehen.

Eine Bejagung außerhalb der regulären Jagdzeit stellt, laut der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung, ein erhebliches Risiko dar, ein zur Aufzucht der Jungen notwendiges Elterntier zu erlegen. Die restriktive Möglichkeit für die in der Allgemeinverfügung festgelegte Schonzeitaufhebung ist jedoch weiterhin möglich, da hier die Hauptbrutzeit ausgenommen wird.

Aufgrund dieser Problematik wird eine nur sehr restriktive Nutzung von Vergrämungsabschüssen während der aufgehobenen Schonzeit erlaubt. Hierbei handelt es sich um den Abschuss einzelner Tauben zum Vertreiben des Schwarms. Das gezielte Anlocken von Tauben mit Attrappen ist nicht zulässig! Verminderungsabschüsse haben ausschließlich in der regulären Jagdzeit zu erfolgen.

Da es keine andere zufriedenstellende Lösung des Problems gibt, insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen, ist eine Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alternative der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis abzuwenden.

Die Aufhebung der Schonzeit außerhalb der Hauptbrutzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Bergheim, den 10. Januar 2023

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

Dr. Roos-von Danwitz
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 38.1/Bm Stadtkern – 4. Änderung „Altstadtforum Bergheim“
über die Aufstellung gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 (8) BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung der 4. Änderung „Altstadtforum Bergheim“ des Bebauungsplanes Nr. 38.1/Bm „Stadtkern“ wird gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (s. Anlage) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Zielsetzung: Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines zeitgemäßen Wohnungsbauvorhabens im nordwestlichen Teil der Altstadt von Bergheim zu schaffen.

Es wird gemäß § 13a Absatz 3 Nr. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 38.1/Bm Stadtkern – 4. Änderung „Altstadtforum Bergheim“
über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 für den Bebauungsplan Nr. 38.1/Bm Stadtkern – 4. Änderung „Altstadtforum Bergheim“ die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen wird in der Zeit vom

30.01.2022 bis einschließlich 01.03.2022

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage
Abt. 8.1 – Stadtplanung
Bethleheimer Straße 9-11, 50126 Bergheim

unterrichtet. Der o. g. Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 38.1/Bm Stadtkern – 4. Änderung „Altstadtforum Bergheim“ sowie die Erläuterungen zum Vorentwurf liegen in der vorgenannten Zeit zur Einsicht bereit. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung. Der Inhalt dieser Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php>

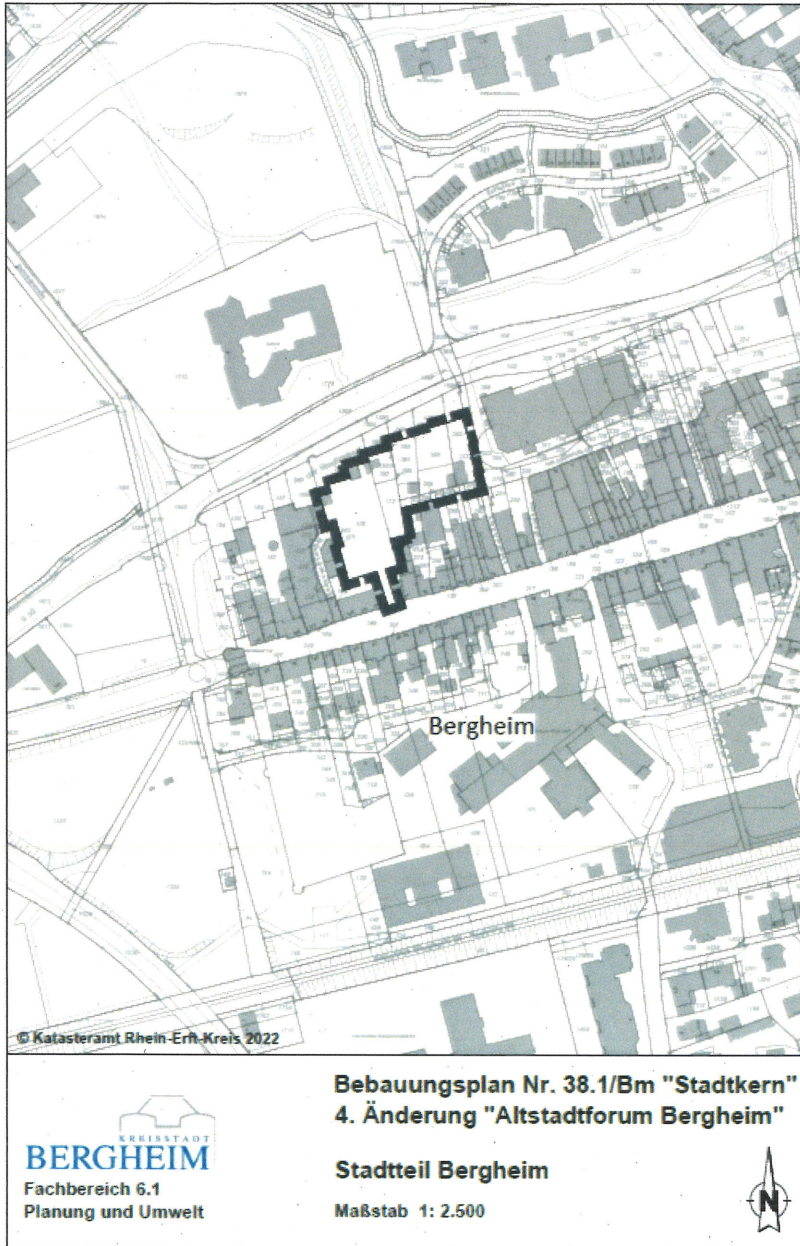
eingesehen werden.

Zu der o.g. Planung können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim über folgende Wege vorgebracht werden:

Abteilung 8.1 Stadtplanung, Bethleheimer Straße 9-11, 50126 Bergheim, oder per E-Mail (stadtplanung@bergheim.de) oder digital unter www.bergheim.de.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.



Bergheim, den 16.01.2023


Volker Mießler
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Der Wahlleiter
Az.: II/330.12.92.11

Pulheim, den 11.01.2023

Bekanntmachung

Frau Elfriede Probst, wohnhaft 50259 Pulheim, ist mit Wirkung vom 01.12.2022 aus dem Rat der Stadt Pulheim ausgeschieden.

Die Koppelkandidatin Frau Angela Asar hat auf ihr Mandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Nachfolgerin aus der Reserveliste Frau Gabi Wildt, wohnhaft 50259 Pulheim, ist.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim).



Jens Batist
Wahlleiter